

Erbschaftsteuerreform

Am 11.12.2007 hat das **Bundeskabinett dem Gesetzentwurf** zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts zugestimmt. Im Folgenden sind die wichtigsten Eckpunkte dargestellt:

1. Bewertung von Grundvermögen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss zur Erbschaftsteuer vom 7. 11. 2006 entschieden, dass das geltende Erbschaftsteuerrecht verfassungswidrig ist. Hintergrund ist, dass derzeit Wertpapier- und Barvermögen erbschaft- und schenkungsteuerlich mit dem Veräußerungspreis angesetzt werden,

während z. B. bei Grund- oder Betriebsvermögen nur 20 % bis 80 % des wahren Werts bei der Ermittlung der für die Erbschaft- und Schenkungsteuer relevanten Bemessungsgrundlage Berücksichtigung finden. Nunmehr ist – den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entsprechend – geplant, Grundvermögen einheitlich mit dem realen Marktwert zu besteuern.

2. Freibeträge/Steuersätze

Die Freibeträge für **nahe Angehörige** sollen wie folgt steigen:

- ❖ Ehegatten von bisher 307.000 € auf 500.000 €

- ❖ Kinder der Erblassers von 205.000 € auf 400.000 €
- ❖ Enkelkinder von 51.000 € auf 200.000 €.

Insgesamt bedeutet dies, dass nahe Angehörige steuerlich privilegiert werden. Entferntere Verwandte und sonstige Erben müssen dagegen mit einer höheren Steuerlast rechnen.

Die Grenzen der Tarifstufen werden zugunsten der Steuerpflichtigen nach oben geglättet. In Steuerklasse I bleibt es bei den geltenden Tarifsätzen, für Steuerklasse II und III wird ein zweistufiger Tarif eingeführt.

3. Unternehmensnachfolge

Wenigstens ein Großteil des Betriebsvermögens (85 %) soll von der Erbschaftsteuer verschont bleiben, wenn

- ❖ der Betrieb über 15 Jahre in seinem vermögenswerten Bestand fortgeführt wird und
- ❖ die Arbeitsplätze über zehn Jahre mehrheitlich erhalten bleiben,
- ❖ d. h. die Lohnsumme in den zehn Jahren nach Übertragung in keinem Jahr geringer war als 70 % der durchschnittlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung.

Die 85 % werden von der Bemessungsgrundlage abgezogen – bei einer gleitenden Freigrenze von



Elke Marquardt, Diplom-Finanzwirtin und Steuerberaterin

150.000 €. Es besteht eine Begünstigungsausnahme für vermögensverwaltende Unternehmen, deren Verwaltungsvermögen (z. B. fremdvermietete Grundstücke, Wertpapiere im Streubesitz) mehr als 50 % des Betriebsvermögens beträgt. Denn Vermögensverwaltungsgesellschaften sollen durch die Erbschaftsteuerreform ausdrücklich nicht begünstigt werden.

4. Vermietetes Grundvermögen

Bei vermieteten Wohnimmobilien soll ein Abschlag in Höhe von 10 % der Bemessungsgrundlage gewährt werden.

5. Weitere Punkte

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften sieht der Kabinettsentwurf vor, dass diese Steuerpflichtigen unter die Steuerklasse III fallen. Jedoch soll ein persönlicher Freibetrag in Höhe von 500.000 € gewährt werden. Ferner ist geplant, die Tarifvergünstigungen für nichtverwandte Betriebsübernehmer (§ 19a ErbStG) zu erhalten.

Grundsätzlich ist vorgesehen, das neue Recht erst auf Erwerbe nach Verkündigung anzuwenden. Allerdings soll für Erbfälle ein antragsgebundenes Wahlrecht zur Anwendung des neuen Rechts für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis zum Inkrafttreten der Neuregelung verankert werden.

Späth Finke Marquardt

Wirtschaftsprüfer – Steuerberater

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Diplom-Volkswirt

Ralf Finke

Steuerberaterin

Diplom-Finanzwirtin

Elke Marquardt

Lange Straße 43 • 32139 Spenge • Tel. 0 52 25/8 50 70
Meisenstraße 96 • 33607 Bielefeld • Tel. 05 21/2 99 71 20

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Prüfung von Jahresabschlüssen, Sonderprüfungen und Unternehmensbewertungen
- Prüfung und Beratung gemeinnütziger Organisationen (Vereine, GmbH, Aktiengesellschaften und Stiftungen) – Betreuung bei Existenzgründung – Wirtschaftsmediation

Erbfolge, Pflichtteilsrecht und Erbschaftsteuer

von Rechtsanwalt Dr. Otto Wienke, Spenge und Enger

Die gesetzliche Erbfolge tritt immer dann ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung errichtet hat. Gesetzliche Erben sind die Verwandten des Erblassers und die Ehegatten. Die Verwandten werden in Ordnungen eingeteilt. Erben von vorgehenden Ordnungen schließen solche nachrangiger Ordnungen von der Erbfolge aus.



Rechtsanwalt
Dr. Otto Wienke

Wenn ein Kind verstirbt, dann erst treten dessen Abkömmlinge das Erbe an. Wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind, so kommen nacheinander die Erben der zweiten, dritten und vierten Ordnung in Betracht. Erben der vierten Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Der gradmäßig nähere Verwandte

erbt den Erblasser und schließt entferntere Verwandte des Erblassers aus. Etwas komplizierter wird es bei den Erbanteilen des Ehegatten: Neben Erben der ersten Ordnung, also in der Regel den Kindern, erbt der überlebende Ehegatte 1/4. Neben Erben der zweiten Ordnung, also in der Regel den Eltern, erbt der überlebende Ehegatte 1/2. Auch neben den Großeltern des Erblassers bekommt der Ehegatte die Hälfte des Erbteils. Neben den anderen Erben der dritten Ordnung und neben allen weiteren Erben weiterer Ordnungen erbt jedoch der überlebende Ehegatte allein und verdrängt diese damit von der Erbfolge. Haben allerdings die Ehegatten, wie meistens, im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft gelebt, erhöhen sich die vorstehend genannten gesetzlichen Erbteile des überlebenden Ehegatten pauschal um 1/4 der Erbschaft. Für andere Güterstände als den gesetzlichen Güterstand der Zu-

gewinnungsgemeinschaft wie Gütertrennung oder Gütergemeinschaft, die seltener vorkommen, gelten Sondervorschriften. Hat der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen, so haben die Kinder, Eltern und Ehegatten des Erblassers als gesetzliche Erben einen Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteilsanspruch besteht in der Hälfte des

gesetzlichen Erbanteils. Derzeit strebt die große Koalition eine Reform des Erbschaftssteuerrechtes an. Nach dem vorläufigen Konzept zur Reform der Erbschaftsteuer sollen die Erben höhere Beträge als bisher steuerfrei erben können, allerdings wird Grundbesitz höher als bisher mit dem Verkehrswert angesetzt. Näheres dazu finden Sie im obigen Artikel zur Erbschaftssteuerreform.

gewinnungsgemeinschaft wie Gütertrennung oder Gütergemeinschaft, die seltener vorkommen, gelten Sondervorschriften. Hat der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen, so haben die Kinder, Eltern und Ehegatten des Erblassers als gesetzliche Erben einen Pflichtteilsanspruch. Der Pflichtteilsanspruch besteht in der Hälfte des

**ANWALTSBÜRO
DR. WIENKE
SCHULZ und SCHMETZ**

Beratung und Vertretung in allen rechtlichen Angelegenheiten

Allgemeines Zivilrecht
Erbrecht
Arbeitsrecht
Familienrecht
Verkehrs- und Unfallrecht
Mietrecht

Poststraße 3 · 32139 Spenge
Tel.: 05225-1077 · Fax: 05225-6666

Zweigstelle Enger
Spenger Straße 19 · 32130 Enger
Tel.: 05224-9947989 · Fax: 05224-9947991
kontakt@ottowienke.de
www.ottowienke.de

DR. JUR. OTTO WIENKE
RECHTSANWALT und NOTAR

HARALD SCHULZ
RECHTSANWALT und
FACHANWALT für FAMILIENRECHT

BIANKA SCHMETZ
RECHTSANWÄLTIN

Deutsche Gesetze

SPENGE
ENGER
Alles was Recht ist.

Vertrauen ist gut, Anwalt ist besser.